

Informationen zur Anmeldung einer Prüfung gemäß BKrFQG

Die Pflicht zur Qualifikation und Weiterbildung gilt ab dem 10. September 2008 bzw. 10. September 2009 für selbstständige und angestellte Fahrer, die Fahrten auf öffentlichen Straßen mit Fahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen bzw. mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen zGM im gewerblichen Güterkraft- und Werkverkehr durchführen. Eine Grundqualifikation müssen „Führerschein-Neulinge“ erbringen, die ab dem jeweiligen Stichtag eine entsprechende Fahrerlaubnis erwerben.

Die Prüfung Grundqualifikation und die Prüfung beschleunigte Grundqualifikation ermöglichen das Führen von Lkw oder Omnibussen ab folgendem Lebensalter:

	Güterkraftverkehr / Personenverkehr		
Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter bei Grundqualifikation (Voraussetzung Fahrerlaubnis)	Mindestalter bei beschleunigter Grundqualifikation	
C / CE	18 Jahre	21 Jahre	
C1 / C1E	18 Jahre	18 Jahre	
D / DE	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
D1 / D1 E (bis 16 Sitzplätze)	21 Jahre	21 Jahre	

Grundqualifikation: Die uneingeschränkte Prüfung „Grundqualifikation“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation“ müssen alle Fahrer im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr ablegen, die weder einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder den Straßenpersonenverkehr besitzen noch eine Prüfung über eine Grundqualifikation für Güterkraft- oder Personenverkehr.

Quereinsteiger: Die Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ können Fahrer ablegen, die einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder den Straßenpersonenverkehr besitzen. Die Fachkundeprüfung für den Omnibusverkehr berechtigt nur zur Quereinsteigerprüfung für den Omnibusverkehr und die Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr nur zur Quereinsteigerprüfung für den Lkw-Verkehr. Die Fachkundeprüfung für den Taxi-/Mietwagenverkehr kann nicht angerechnet werden.

Umsteiger: Die Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ können die Fahrer ablegen, die bereits eine „Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation für Güterkraft- oder Personenverkehr“ besitzen.

Umfang der Prüfung:

Prüfungsteile	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
Regelprüfung		
theoretische Prüfung	240 Minuten	90 Minuten
praktische Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrprüfung 120 Min. • praktische Prüfung 30 Min. • Bewältigung kritischer Situationen max. 60 Min. Insgesamt 210 Minuten	-
Quereinsteiger		
theoretische Prüfung	170 Minuten	60 Minuten
praktische Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrprüfung 120 Min. • praktische Prüfung 30 Min. • Bewältigung kritischer Situationen max. 60 Min. Insgesamt 210 Minuten	-
Umsteiger		
theoretische Prüfung	110 Minuten	45 Minuten
praktische Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrprüfung 60 Min. • praktische Prüfung 30 Min. • Bewältigung kritischer Situationen max. 30 Min. Insgesamt 120 Minuten	-

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung je nach Prüfungsart:

- **Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ ist die Vorlage des Originals eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung.**
 - Original des Schulungsnachweises

- **Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ ist die Vorlage des Originals eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung sowie der Nachweis über eine bereits abgelegte Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.**
 - Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung abgelegt werden soll
 - Gültiger Führerschein (nur wenn Schlüsselzahl „95“ eingetragen)
 - Wenn Schlüsselzahl "95" nicht im Führerschein eingetragen ist:
Original der von einer IHK ausgestellten Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

- **Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ ist die Vorlage des Originals des von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung sowie eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises gem. Berufszugangsverordnung.**
 - Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung abgelegt werden soll
 - Original des Fachkundenachweises

- **Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „Grundqualifikation“ ist die Vorlage eines gültigen Führerscheins für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse.**
 - gültiger Führerschein

- **Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“ ist die Vorlage eines gültigen Führerscheins für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse und der Nachweis über eine bereits abgelegte Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.**
 - gültiger Führerschein (nur wenn Schlüsselzahl „95“ eingetragen)
 - Wenn Schlüsselzahl "95" nicht im Führerschein eingetragen ist:
Original der von einer IHK ausgestellten Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

- **Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger“ ist die Vorlage eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises gemäß Berufszugangsverordnung.**
 - Gültiger Führerschein
 - Original des Fachkundenachweises

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur praktischen Prüfung nur zugelassen, wenn er/sie sich gegenüber der IHK verpflichtet, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug für die Abnahme der praktischen Prüfung zu stellen. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur praktischen Prüfung nur zugelassen, wenn er/sie sich gegenüber der IHK verpflichtet, zur praktischen Prüfung einen Fahrlehrer zu stellen, der im Besitz einer gültigen Fahrlehrererlaubnis gemäß Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) in der jeweils aktuell gültigen Fassung für die Fahrerlaubnisklassen CE für den Güterverkehr beziehungsweise DE für den Personenverkehr ist. Sollte der Teilnehmer/die Teilnehmerin keine Möglichkeit haben, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug oder einen Fahrlehrer, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt, zu stellen, kann die IHK auf Antrag ein geeignetes Prüfungsfahrzeug bzw. einen entsprechenden Fahrlehrer vermitteln.

Prüfungsgebühren

f) Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr	
aa) Grundqualifikation	
<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtprüfung Regelprüfung - Gesamtprüfung Quereinsteiger - Gesamtprüfung Umsteiger <p>Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf</p>	<p>1.370,00 Euro 1.340,00 Euro 1.010,00 Euro</p> <p>20 v.H. der vollen Gebühr</p>
bb) Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
<ul style="list-style-type: none"> - Theoretische Prüfung Regelprüfung - Theoretische Prüfung Quereinsteiger - Theoretische Prüfung Umsteiger <p>Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf</p>	<p>220,00 Euro 190,00 Euro 160,00 Euro</p> <p>50 v.H. der vollen Gebühr</p>
cc) Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
<ul style="list-style-type: none"> - Praktische Prüfung Regelprüfung - Praktische Prüfung Quereinsteiger - Praktische Prüfung Umsteiger <p>Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf</p>	<p>1.150,00 Euro 1.150,00 Euro 850,00 Euro</p> <p>20 v.H. der vollen Gebühr</p>
dd) Beschleunigte Grundqualifikation	
<ul style="list-style-type: none"> - Regelprüfung - Prüfung Quereinsteiger - Prüfung Umsteiger <p>Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf</p>	<p>120,00 Euro 110,00 Euro 100,00 Euro</p> <p>50 v.H. der vollen Gebühr</p>
ee) Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	
	30,00 Euro

Mit diesem „**Wegweiser**“ erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Stationen, angefangen von der Anmeldung bis zur Prüfung:

- 1.) Anmeldung aus dem Internet downloaden oder bei Ihrer zuständigen IHK anfordern
- 2.) Die Anmeldung ist vom Prüfling selbst auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige IHK zu senden.
- 3.) Zusendung des Gebührenbescheides durch die IHK (Achtung: erst mit Einzahlung der Prüfungsgebühr ist Ihre Anmeldung verbindlich und Sie erhalten die Einladung zum Prüfungstermin)
- 4.) Zusendung der Einladung zur Prüfung durch die Industrie- und Handelskammer
- 5.) Prüfung in der IHK-Akademie München, Orleansstraße 10-12, 81669 München